

3. Nur die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind in Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der ihnen übertragenen Kompetenzen gegenüber den zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise weisungsberechtigt.

Werden in besonderen Fällen Weisungen direkt an Abteilungsleiter bei den Räten der Kreise erteilt, so sind die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke zu informieren.

Weisungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. an die Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise sind den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte durch die Abteilungsleiter zur Kenntnis zu geben.

4. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, zu den Weisungen eine klare Argumentation zu geben, die die Funktionäre der örtlichen Räte befähigt, die Bevölkerung über die durchzuführenden Maßnahmen aufzuklären und für deren Durchführung zu mobilisieren.
5. Bei der operativen Anleitung und Kontrolle durch die Ministerien und Staatssekretariate sind Beispiele zu schaffen, wie die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit Hilfe der Bevölkerung schnell und unbürokratisch durchgeführt werden.

Die besten Erfahrungen sind in den Beratungen mit den Leitern der Fachabteilungen der Räte der Bezirke auszuwerten und die Ergebnisse in Fachzeitschriften und anderen Publikationsorganen zu veröffentlichen.